

Bundesgesetzblatt ⁴⁴⁸⁹

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 2002

Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 2002	Verordnung zur Durchführung des § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung – AdLDAV) FNA: neu: 8251-10-4	4490
5. 12. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften FNA: 7823-5-6, 7823-5-6	4493
9. 12. 2002	Verordnung zur Änderung weinrechtlicher sowie lebensmittelrechtlicher Bestimmungen FNA: 2125-5-7-1, 2125-4-41	4495
10. 12. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz FNA: 7610-15-2	4500
27. 11. 2002	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 349 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes) FNA: 1104-5, 621-1	4501
29. 11. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes FNA: 111-1	4501

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42 und Nr. 43	4502
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	4504

**Verordnung
zur Durchführung des § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
(Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung – AdLDAV)**

Vom 2. Dezember 2002

Auf Grund des § 61a Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, der durch Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

**Datenabgleich durch
Vermittlungsstellen, einzubeziehende Personen**

Der automatisierte Datenabgleich nach § 61a Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird durch zentrale Vermittlungsstellen, die von den Finanzbehörden der Länder bestimmt werden (Vermittlungsstellen), durchgeführt. In den Datenabgleich werden Personen einbezogen, deren Einkommen nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte für die Feststellung eines Beitragszuschusses erheblich ist. Die Datenübermittlung von den landwirtschaftlichen Alterskassen über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) an die Vermittlungsstellen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Datenübermittlung an die Kopfstelle

Die landwirtschaftlichen Alterskassen übermitteln der Kopfstelle für jede in den Datenabgleich einzubeziehende Person die in § 61a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannten Daten (Anfragedatensatz). Weitere personenbezogene Daten darf der Anfragedatensatz nicht enthalten.

§ 3

Datenübermittlung an die Vermittlungsstellen

(1) Die Kopfstelle übermittelt den Anfragedatensatz nach § 2 an die für die betreffende Person (§ 1 Satz 2) zuständige Vermittlungsstelle.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt jeden zweiten Kalendermonat bis zum zehnten Tag dieses Kalendermonats. In die Datenübermittlung werden alle der Kopfstelle bis zum fünften Tag des betreffenden Kalendermonats zugeleiteten Meldungen nach § 2 einbezogen. Die Datenübermittlung erfolgt erstmals im Februar 2003; im Einvernehmen mit der Kopfstelle kann ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 4

Datenabgleich

Der Datenabgleich erstreckt sich auf die Feststellung, wann und für welches Veranlagungsjahr Einkommensteu-

erbescheide ausgefertigt wurden. Bezeichnet der übermittelte Anfragedatensatz einen bereits vorliegenden Einkommensteuerbescheid, bleiben dieser sowie zeitlich vor diesem ausgefertigte Einkommensteuerbescheide für frühere Veranlagungsjahre beim Abgleich unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch Veranlagungsjahre, die im Zeitpunkt des Datenabgleichs mehr als sechs Jahre zurückliegen.

§ 5

Rückübermittlung an die Kopfstelle

Die Vermittlungsstellen übermitteln die von ihnen bei dem Abgleich nach § 4 getroffenen Feststellungen als Antwortdatensatz bis zum Ersten des auf den Zeitpunkt der Meldung nach § 3 Abs. 2 folgenden Kalendermonats an die Kopfstelle. Die Kopfstelle übermittelt den Antwortdatensatz unverzüglich an die landwirtschaftliche Alterskasse, die den Anfragedatensatz nach § 2 an die Kopfstelle übermitteln hat; die Kopfstelle hat nach der Übermittlung den Antwortdatensatz unverzüglich zu löschen.

§ 6

Anfragedatensatz

Die Kopfstelle bestimmt nach Anhörung der Vermittlungsstellen und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Gestaltung des Anfragedatensatzes.

§ 7

Verfahren der Datenübermittlung

(1) Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenfernübertragung oder durch Übersendung von Magnetbändern.

(2) Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Die Angabe einer früheren Steuernummer im Anfragedatensatz ist kein Ablehnungsgrund; in diesem Fall wird die aktuelle Steuernummer, soweit die Vermittlungsstellen hierzu im Stande sind, mit dem Antwortdatensatz übermittelt.

(3) Die in den folgenden Vorschriften genannten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 10787 Berlin, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 8

Übermittlung durch Datenfernübertragung

(1) Soweit Datenübermittlungen durch Datenfernübertragung erfolgen, sind diese im 8-Bit-Code – DRV 8 – nach DIN 66 303 (ISO 8859-1, 1987), Code-Tabelle 1 zu erstatten. Bei der Datenübertragung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Authentizität der übermittelnden und der

empfangenden Stelle gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Meldungen zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen und der Kopfstelle richten sich nach dem „Technischen Handbuch für die Datenübermittlung zwischen den LSV-Trägern und den Verbänden der LSV über DFÜ“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind

1. Magnetbänder nach DIN 66 011/ISO 1864 zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66 282/ISO 5662 (Aufzeichnungsverfahren) zu beschriften und mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Dateianordnungen der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66 029,
3. die Daten auf dem Magnetband gemäß DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.

(2) Jedes zu versendende Magnetband ist mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
6. Erstellungsdatum,
7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 10

Auswertung der übermittelten Datensätze

Die landwirtschaftlichen Alterskassen teilen der Kopfstelle einmal jährlich die Anzahl der Fälle mit, in denen sie erstmals durch den Datenabgleich von der Ausfertigung eines Einkommensteuerbescheides Kenntnis erlangt haben, der nach § 32 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vorzulegen war. Die Kopfstelle stellt dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Auswertung der Mitteilungen nach Satz 1 zur Verfügung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Dezember 2002

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Dritte Verordnung
zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 5. Dezember 2002

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), der durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

In Anlage 6 Teil II Abschnitt B der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird in Nummer 1.1 in Spalte 3 die Angabe der Schutzgebiete wie folgt gefasst:

„A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I (die Regionen Abruzzi; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Puglia; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: die autonomen Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d’Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnola di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusia, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d’Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolsana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all’Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), IRL, P⁴)“.

Artikel 2

**Änderung der
Neunten Verordnung zur
Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Artikel 2 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1789) wird aufgehoben.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2002/28/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 77 S. 23),
- Richtlinie 2002/29/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 26).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher sowie lebensmittelrechtlicher Bestimmungen*)

Vom 9. Dezember 2002

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 14 Nr. 1 und 2 und des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 13 Abs. 3, § 14 und § 24 Abs. 2 durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, sowie
- des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 14 Abs. 2 geändert durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I S. 2513), wird wie folgt geändert:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors:

- 2002/42/EG der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Bentazon und Pyridat) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 134 S. 29),
- 2002/66/EG der Kommission vom 16. Juli 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 192 S. 47),
- 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dimethoat und Oxydemeton-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 225 S. 21) und
- 2002/76/EG der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 240 S. 45).

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „abgefülltem“ die Wörter „Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein, Wein,“ eingefügt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Artikels 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13)“ wird durch die Angabe „Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1, Nr. L 265 S. 19)“ ersetzt.
 - bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 können
 1. das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für die Vergabe von Auszeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Gütezeichen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und
 2. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Vergabe von Auszeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Gütezeichen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b
 ein anderes als das in Anlage 9 Abschnitt II geregelte Bewertungsschema zulassen, sofern sich die Bewertung an international anerkannten Verfahren für Weinwettbewerbe orientiert.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Auszeichnung darf für eine homogene Partie Wein verliehen werden, die

 1. aus demselben Behältnis stammt und
 2. in folgenden Mengen mit der Absicht zur Abgabe an den Verbraucher in Behältnissen mit einem Nennvolumen von zwei Liter oder weniger vorrätig gehalten wird:
 - a) Qualitätswein mindestens 1 000 Liter,
 - b) Qualitätswein mit dem Prädikat Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein jeweils mindestens 100 Liter,

- c) Qualitätswein mit dem Prädikat Auslese mindestens 200 Liter,
- d) Qualitätswein mit dem Prädikat Spätlese mindestens 400 Liter,
- e) Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett und Qualitätswein, der als „Riesling-Hochgewächs“ bezeichnet wird, jeweils mindestens 600 Liter,
- f) Qualitätswein, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, mindestens 200 Liter,
- g) Qualitätswein, bei dem neben der Bezeichnung „Riesling-Hochgewächs“ die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, mindestens 200 Liter,
- h) Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett oder Spätlese, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, jeweils mindestens 200 Liter oder
- i) Qualitätswein, der die Bezeichnung „Selection“ nach § 32b führt, mindestens 200 Liter.

Die Behältnisse müssen entsprechend den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weinggesetzes und der auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gekennzeichnet sein und den Namen der geographischen Einheit, aus der der Wein stammt, sowie den Jahrgang, in dem die bei seiner Bereitung verwendeten Trauben geerntet worden sind, erkennen lassen und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sein.“

c) In Absatz 3 werden

- aa) die Wörter „Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ durch die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis e“ und
- bb) die Angabe „des Artikels 15 Abs. 1 Unterabs. 3 der genannten Verordnung“ durch die Angabe „des Absatzes 2“

ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Wein für religiöse Zwecke

(zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)

Die Bezeichnungen „Abendmahlswein“, „Messwein“, „Koscherer Wein“ oder „Koscherer Passahwein“ dürfen nur im geschäftlichen Verkehr mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft und nach deren besonderen Vorschriften gebraucht werden.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein inländischer Schaumwein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf als Rotling nur bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus Wein hergestellt worden ist, der nach Satz 1 die Bezeichnung Rotling führen darf.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei inländischem Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätssperlwein b.A. darf die Bezeichnung „Weißherbst“ nur verwendet werden, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätssperlwein b.A. nur aus Wein hergestellt worden ist, der nach Satz 1 die Bezeichnung „Weißherbst“ führen darf.“

c) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei inländischem Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätssperlwein b.A. darf die Bezeichnung „Schiller“ nur verwendet werden, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätssperlwein b.A. nur aus Wein hergestellt worden ist, der nach Satz 1 Nr. 1 die Bezeichnung „Schillerwein“ führen darf. Ein Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätssperlwein b.A. darf als „Badisch-Rotgold“ nur bezeichnet werden, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätssperlwein b.A. nur aus Wein hergestellt worden ist, der nach Satz 1 Nr. 2 die Bezeichnung „Badisch-Rotgold“ führen darf.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Moseltaler“ ein Semikolon und das Wort „Hock“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Bei weißem Tafelwein darf die Bezeichnung „Hock“ nur verwendet werden, wenn er den Namen des Untergebietes Rhein des Weinbaugebietes Rhein-Mosel trägt, aus Weintrauben weißer Rebsorten hergestellt ist und der Restzuckergehalt innerhalb der nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegt.

(5) Bei weißem Qualitätswein b.A. darf die Bezeichnung „Hock“ nur verwendet werden, wenn er den Namen eines der bestimmten Anbaugebiete Ahr, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Nahe, Rheingau, Rheinhessen oder Pfalz trägt, aus Weintrauben weißer Rebsorten hergestellt ist und der Restzuckergehalt innerhalb der nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegt.“

6. In § 34b Abs. 1 und 2 werden jeweils

- a) nach dem Wort „Tafelwein“ die Wörter „mit geographischer Angabe“ eingefügt und
- b) die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ durch die Angabe „Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 bis 6 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

8. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Abfüllerangaben“ ein Semikolon und die Wörter „Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung“ angefügt.

- b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Bei inländischem Wein dürfen als Angaben nach Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 die Begriffe Weinbau, Weingut, Winzer, Weingärtner oder ein ähnlicher, nach der Verkehrsauffassung üblicher Begriff für einen Betrieb nach Artikel 15 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung verwendet werden.

(2) Bei inländischem Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b.A. dürfen bei der Angabe des Namens eines Weinbaubetriebes nach Artikel 25 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 die Begriffe „Schloss“, „Domäne“, „Burg“, „Stift“ oder „Kloster“ verwendet werden.

(3) Bei inländischem Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b.A. sind Angaben über die Abfüllung nach Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

(4) Der Begriff „Erzeugerabfüllung“ darf nur

1. von einem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden,
2. von einem Zusammenschluss von Weinbaubetrieben, sofern der betreffende Wein von dem Zusammenschluss selbst aus Trauben, auch eingemaischt, oder Traubenmosten bereitet worden ist, die in den zusammengeschlossenen Weinbaubetrieben erzeugt worden sind und
3. von einem in dem angegebenen bestimmten Anbaugelände oder in unmittelbarer Nähe dieses Gebietes gelegenen Betrieb, mit dem die Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Zusammenschlusses von Weinbaubetrieben verbunden sind und der diese Trauben zu Wein bereitet hat,

verwendet werden.

(5) Der Begriff „Gutsabfüllung“ darf bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 nur gebraucht werden, wenn

1. der Weinbaubetrieb eine Steuerbuchhaltung führen muss,
2. die für die Weinbereitung verantwortliche Person eine abgeschlossene önologische Ausbildung nachweisen kann und
3. die Rebflächen, auf denen die zur Bereitung des betreffenden Weines verwendeten Trauben geerntet worden sind, mindestens seit 1. Januar des Erntejahres von dem betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.

(6) Der Begriff „Schlossabfüllung“ darf bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 5 nur gebraucht werden, wenn

1. ein unter Denkmalschutz stehendes Schloss der Sitz des Weinbaubetriebes ist und dort die Weinbereitung und die Abfüllung erfolgen und

2. die zur Weinbereitung verwendeten Trauben ausschließlich von betriebseigenen Rebflächen stammen.

(7) Wenn ein von einem Zusammenschluss von Weinbaubetrieben abgefüllter Wein nicht von diesem Zusammenschluss selbst bereitet worden ist, darf der Hinweis „abgefüllt durch den Zusammenschluss von Weinbaubetrieben“ verwendet werden, sofern der Wein aus Weintrauben eines Betriebes des Zusammenschlusses erzeugt worden ist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 8.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 9 und in ihm werden die Wörter „nicht abgefülltem Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Likörwein sowie bei“ gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10 und in ihm werden die Wörter „Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,“ gestrichen.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 13 Abs. 3 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89“ durch die Angabe „Artikels 31 Abs. 3 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.

- b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

10. In § 40 Abs. 1 werden die Wörter „Artikel 13 Abs. 2 und unter den Voraussetzungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89“ durch die Wörter „Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 41 Abs. 1 werden

- a) im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“

und

- b) in Nummer 1 die Angabe „Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe a zweiter Anstrich“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“

ersetzt.

12. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Bei inländischem Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b.A., die gesüßt worden sind, darf der Name einer Rebsorte nach Maßgabe des Artikels 19 Abs. 1 und Artikels 20 der Verordnung Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu

ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen.

(2) Soweit die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anbaueignungsprüfung von Rebsorten geregelt und eingehalten sind, darf die betreffende Rebsorte für die Dauer der Anbaueignungsprüfung angegeben werden, wenn

1. bei Tafelwein
 - a) der Anbau dieser Rebsorte nur für eine begrenzte Versuchsfläche genehmigt worden ist,
 - b) die zuständigen Landesstellen Kontrollen durchführen und
 - c) die Angabe dieser Rebsorte auf dem Etikett zusammen mit der Angabe „aus Versuchs-anbau“ erfolgt;
 2. bei Qualitätswein b.A. zusätzlich zu den Anforderungen unter Buchstabe a die Rebsorte zur Art „Vitis vinifera“ gehört.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Bei inländischem Perlwein mit geographischer Angabe und Likörwein mit geographischer Angabe, die gesüßt worden sind, darf die Rebsorte nach Maßgabe des Artikels 39 Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 4 und 5 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen.“

13. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Jahrgangangaben

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b.A., die gesüßt worden sind, darf der Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 18 Abs. 1 und Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(2) Bei inländischem Perlwein mit geographischer Angabe, der gesüßt worden ist, darf der Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 39 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 4 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(3) Bei inländischem Likörwein mit geographischer Angabe, der gesüßt worden ist, darf der Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 39 Abs. 2 Buchstabe a in

Verbindung mit Artikel 18 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 5 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.“

14. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 40 Abs. 1 sowie Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsweines b.A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in ihm wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in ihm wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikels 3 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89“ durch die Angabe „Anhang VII Abschnitt E Nr. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Folgende Angaben dürfen mittels einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer erfolgen:

1. bei Wein, der im Inland abgefüllt ist, die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder über den Einführer, sofern die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 beinhaltet,
2. bei Schaumwein, der im Inland hergestellt ist, die Angaben über den Hersteller und den Herstellungsort, wenn die Etikettierung den Namen eines anderen an der Vermarktung Beteiligten sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in dem er seinen Sitz hat, im vollen Wortlaut enthält.

Der Kennziffer ist das Bundesland mit der Abkürzung gemäß Anlage 11 voranzustellen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. In § 49 Abs. 1 werden die Wörter „Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein“ gestrichen.
17. § 50 Abs. 5 wird aufgehoben.
18. § 51 wird wie folgt gefasst:
- „§ 51
Ausnahmen von der Etikettierungspflicht
(zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)
- (1) Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 werden
1. Erzeugnisse, die zwischen zwei oder mehreren Anlagen ein- und desselben Betriebes in der gleichen Verwaltungseinheit oder angrenzenden Verwaltungseinheiten befördert werden, unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 753/2002,
 2. Traubenmost und Wein in Mengen bis zu 30 Litern je Partie, der nicht zum Verkauf bestimmt ist, sowie
 3. Traubenmost und Wein, der zum Eigenverbrauch in den Familien des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt ist,
- von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit.
- (2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für Qualitätsweine mit Prädikat, die vor ihrem Verkauf lange in der Flasche reifen, nach Maßgabe von Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 Ausnahmen von der Etikettierungspflicht regeln.“
19. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 Buchstabe b werden
 - aa) die Angabe „§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1 oder 3“ und die Angabe „§ 33 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1, 2, 4 oder 5“ ersetzt und
 - bb) die Angaben „ , § 36 Abs. 5 Satz 3, § 39 Abs. 6 Satz 1“ gestrichen.
 - b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 34b oder § 38 Abs. 4, 5 oder 6 eine Angabe, eine Bezeichnung oder einen Begriff verwendet oder gebraucht,“.
 - c) In Nummer 16 werden
 - aa) die Angaben „§ 36 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 oder 5 Satz 1, 2 oder 4 oder § 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4“ durch die Angaben „§ 36 Satz 1 oder § 38 Abs. 8, 9 oder 10“,
 - bb) das Wort „Bezeichnungen“ durch die Wörter „eine Bezeichnung“ und
 - cc) das Wort „Angaben“ durch die Wörter „eine Angabe“ ersetzt.
 - d) Die Nummern 21 bis 23 werden aufgehoben.
- e) In Nummer 32 werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 5“ gestrichen.
20. Anlage 7a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Bentazon (Summe von Bentazon und den 6-OH- und 8-OH-Bentazon-Konjugaten, ausgedrückt als Bentazon)“.
 - b) Nach Nummer 72 wird folgende Nummer 72a eingefügt:

„72a. Metsulfuron-methyl“.
 - c) Nach Nummer 79 wird folgende Nummer 79a eingefügt:

„79a. Oxydemeton-methyl“.
 - d) Nach Nummer 91 wird folgende Nummer 91a eingefügt:

„91a. Pyridat (Summe von Pyridat, seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 und der hydrolysierbaren CL-9673-Konjugate, ausgedrückt als Pyridat)“.
 - e) Die bisherige Nummer 91a wird Nummer 91b.
 - f) Nach der neuen Nummer 91b wird folgende Nummer 91c eingefügt:

„91c. Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloranilin, ausgedrückt als Quintozen)“.
 - g) Die bisherigen Nummern 91b und 91c werden die Nummern 91d und 91e.

Artikel 2

Änderung der Elften Verordnung zur Änderung der Diätverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 17. Juni 2002 (BAnz. S. 13449) wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Weinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; im Übrigen treten Artikel 1 Nr. 1 bis 19 sowie Artikel 3 am 1. August 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und
die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Vom 10. Dezember 2002

Auf Grund

- des § 16 Satz 2 und 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310),
- des § 51 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 4 des Kreditwesengesetzes, von denen Absatz 1 Satz 4 durch Artikel 3 Abs. 12 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) und Absatz 4 durch Artikel 2 Nr. 57 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) eingefügt worden ist, und
- des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, von denen § 42 Abs. 2 durch Artikel 4 Nr. 34 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) eingefügt und § 11 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 30. April 2002 geltenden Fassung durch Artikel 3 Abs. 6 Nr. 1a Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) neu gefasst worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „150 Prozent“ durch die Angabe „176,3 Prozent“ ersetzt.
2. In § 14 Satz 2 wird nach dem Wort „Umlagejahre“ die Angabe „1998,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2002

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 2002 – 1 BvL 13/96, 1 BvL 14/96, 1 BvL 15/96 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Regelung über die Rückforderung des Zinszuschlags zum Endgrundbetrag der Hauptentschädigung nach § 349 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 845) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 27. November 2002

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 29. November 2002

Nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) wird hiermit bekannt gemacht, dass Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. November 2002

Der Bundesminister des Innern
Schily

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 26. November 2002

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz	2794
6. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	2795
13. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens	2795
13. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	2796
17. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der revidierten Fassung vom 19. März 1991	2796
19. 9. 2002	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	2797
19. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	2797
23. 9. 2002	Bekanntmachung der deutsch-chilenischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	2798
24. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	2799
27. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	2800
9. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	2801
9. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	2801
9. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	2802
10. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	2802
14. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	2803
14. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)	2803
14. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	2804
14. 10. 2002	Bekanntmachung von Änderungen des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation	2804
14. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	2807
15. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	2807
17. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	2808

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 43, ausgegeben am 3. Dezember 2002

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 2002	Gesetz zu den Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien vom 2. März 2001 (Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz)	2810
	GESTA: XB007	
17. 10. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Ergänzung des deutsch-lettischen Abkommens vom 5. April 1993 über den Luftverkehr	2822
18. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)	2822
18. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	2823
21. 10. 2002	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-01)	2824
22. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	2826
22. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	2826
24. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	2827
29. 10. 2002	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	2829
30. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	2830
30. 10. 2002	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2830
30. 10. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	2833
4. 11. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	2840

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1846/2002 der Kommission zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 2003	L 279/29	17. 10. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlizenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 2002)	L 279/55	17. 10. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1337/2002 der Kommission vom 24. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 76/2002 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABl. Nr. L 195 vom 24. 7. 2002)	L 279/55	17. 10. 2002
17. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1852/2002 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 280/4	18. 10. 2002
17. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1853/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Estland, Lettland und Litauen andererseits und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1117/2002 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 2002 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleisch-erzeugnissen	L 280/5	18. 10. 2002